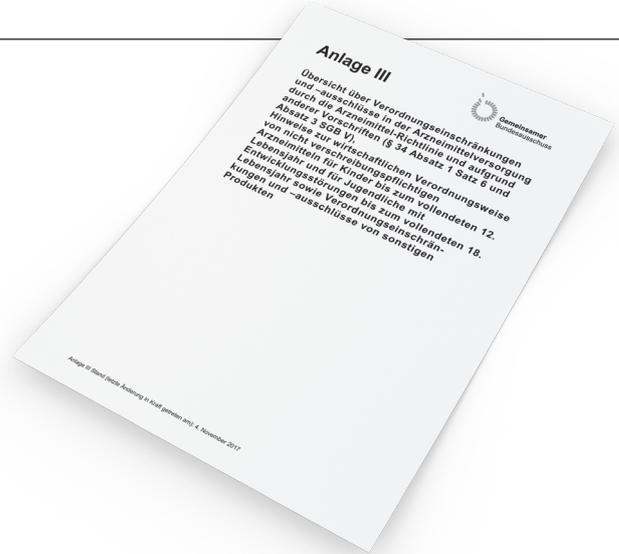


Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie



Frage:

Wenn ein Arzneimittel auf Kassenrezept verordnet wurde und die Software einen Verordnungsausschluss bzw. eine Verordnungseinschränkung gemäß Anlage III AM-RL meldet, darf das Mittel dann trotzdem zulasten der GKV abgegeben werden, da es eindeutig verordnet wurde? Ist die Apotheke hier überhaupt prüfungspflichtig?

Antwort:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann die Verordnung von Arzneimitteln zulasten der GKV grundsätzlich einschränken oder ausschließen, wenn deren Anwendung nicht zweckmäßig ist oder eine andere, vor allem wirtschaftlichere, Behandlungsoption mit vergleichbarem diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Nutzen verfügbar ist.

Die Zweckmäßigkeit wird geprüft, indem das Arzneimittel bezüglich seines therapeutischen Nutzens direkt mit bereits zur Verfügung stehenden Therapieoptionen verglichen wird. Ausschlaggebend für die Nutzenbewertung sind dabei die Auswirkungen patientenrelevanter Endpunkte wie zum Beispiel

- Mortalität
- Morbidität
- Lebensqualität
- mögliche Nebenwirkungen

In Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des G-BA sind also die bestehenden Verordnungsausschlüsse beziehungsweise -einschränkungen der Arzneimittelversorgung aufgeführt. Zudem enthält die Anlage III Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (OTC) speziell für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

OTC-Arzneimittel sind für Erwachsene übrigens grundsätzlich von der Erstattung ausgeschlossen, sofern sie nicht als Ausnahme in Anlage I der AM-RL gelistet sind.

Beispiel für einen Verordnungsausschluss:

Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
1. Acida	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich.

Tab.: Ausschnitt der Anlage III der AM-RL, Quelle: G-BA

Keine grundsätzliche Prüfpflicht der Apotheke

Die Anlage III der AM-RL richtet sich primär an den Arzt, daher sind die Vorgaben vom Arzt zu beachten. Fällt in der Apotheke jedoch auf, dass ein Verordnungsausschluss besteht oder eine auf dem Rezept vermerkte Diagnose nicht zur Verordnungseinschränkung passt bzw. noch Fragen offen sind, sollte im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Apotheke und Arztpraxis Rücksprache gehalten werden. Der Apotheker kann den Arzt so gegebenenfalls vor einem Regress bewahren. Besteht der verschreibende Arzt allerdings weiterhin auf der Abgabe des verordneten Arzneimittels, sollte der Apotheker dies samt Datum und Unterschrift auf der Verordnung notieren.

Achtung: Arzneilieferverträge prüfen!

Da in den jeweiligen Arzneilieferverträgen unterschiedliche Prüfpflichten für die Apotheke verankert sein können, sollten die Verträge diesbezüglich geprüft werden.

*Sämtliche Inhalte wurden von DAP erstellt. Sowohl ZENTIVA als auch DAP übernehmen keine Haftung für den Inhalt und dessen sachliche Richtigkeit sowie daraus resultierende Schäden ungeachtet ihrer Rechtsgründe.

Stand: Mai 2018